

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	15 (1917-1918)
Heft:	12
Artikel:	Unterstützungspflicht der Kantone gegenüber mittellosen Ausländern
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837627

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haben die Mitglieder der kirchlichen Gemeinschaft auf andere Weise hinreichend Gelegenheit. Dazu wird als innerer Grund überall, wo sie besteht, erwähnt: Das kirchliche Gemeindeleben erfährt durch Betätigung auf diesem Gebiete eine Vereinigung. Das Bewußtsein, eine Gemeinde, ein zusammenhängendes Ganzen, zu bilden, wird kräftiger, sobald die soziale Betätigung vorhanden ist.

Aber nun ihre Einrichtung und ihr Verhältnis zur kommunalen Armenpflege! Das hat schon viel zu reden und zu schreiben gegeben, und doch macht sich in der Praxis die Sache oft recht natürlich. Es bedarf keiner besondern Begründung, daß die gesamte Leitung des kirchlichen Armenwesens in den Händen des Gemeindefirchenrates liegen muß. Dazu bedarf es ferner anderer Organe, der „Pfleger“ oder „Helfer“, Leute, die sich freiwillig aus dem Kreise der Gemeindeglieder zu dieser Aufgabe verwenden lassen. Es muß hier als etwas Wichtiges bezeichnet werden, daß die Armenpfleger in den engsten persönlichen Verkehr mit den Armen treten, häufige Hausbesuche machen und die Verhältnisse bis ins Einzelne kennen. Aus diesem Grunde hat es sich als notwendig erwiesen, die ganze Gemeinde in lauter einzelne Armenbezirke einzuteilen, und hier können sowohl Männer als Frauen tätig sein, besser als vielleicht bei der kommunalen Armenpflege.

Schließlich wird die kirchliche Armenpflege zu ihrem eigenen Besten zwei Gründäße nicht aus den Augen verlieren: Einerseits muß die Kirche entschieden darauf halten, daß ihre Armenpflege sich völlig selbständig und unabhangig vom staatlich-kommunalen Armenwesen organisiere. Denn mit Freudigkeit und Lust arbeitet sichs nur bei vollständiger Freiheit der Bewegung. Anderseits ist die kirchliche Armenpflege eigentlich nur da zur Unterstützung und Ergänzung der staatlichen und kommunalen Armenpflege. Daher ist es im Interesse der Sache dringend geboten, daß die kirchliche Armenpflege in engstem Anschluß an und mit beständiger Rücksicht auf die bürgerliche ihr Werk tue. Sonst kommt es so leicht, daß die Wirksamkeit der einen die der Anderen durchkreuzt. Das darf auf keinen Fall geschehen. In der Praxis läßt sich das auch leicht machen.

Ist das Verhältnis zwischen der staatlich-kommunalen und der kirchlichen Armenpflege in dieser Weise eingerichtet, so wird es Niemanden einfallen, die kirchliche zu verwerfen; nein, sie wird auch von behördlicher Seite als notwendige Ergänzung empfunden und eingeschätzt.

A.

Unterstützungspflicht der Kantone gegenüber mittellosen Ausländern.

Urteil des Bundesgerichtes vom 4. Februar 1918.

A. Die im Jahre 1865 geborene, ledige Josephine H., aus Ungarn, befindet sich wegen Dementia praecox paranoides seit dem 28. September 1913 im Sanatorium Kilchberg bei Zürich. In dieser Anstalt wurde sie untergebracht von ihrem in Lugano wohnhaften Arbeitgeber Giovanni M., mit welchem sie im Jahre 1898 in den Kanton Tessin gekommen war. Eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung daselbst hat sie, nach den Angaben der Tessiner Behörden, nie gelöst. Vor der Versezung nach Kilchberg befand sie sich auf Kosten des M. wiederholt in der kantonalen Irrenanstalt Mendrisio. Auch für die Kosten in Kilchberg kam M. bis 1. Juli 1917 auf. Mit Schreiben vom 27. August 1917 erklärte er der Anstaltsdirektion Kilchberg für die Kranke nichts mehr tun zu können, da er selbst in finanzielle Schwierigkeiten geraten war. Die Verwaltung

des Sanatoriums Kilchberg wandte sich am 18. August 1917 an die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich und ersuchte um Kostengarantie für die Patientin. Die Direktion des Armenwesens lehnte eine Unterstüzungspflicht grundsätzlich ab und wandte sich ihrerseits an das tessinische Departement für öffentliche Unterstüzung (Dipartimento dell'Amministrativo, ramo assistenza) mit dem Ersuchen um Übernahme der Verpflegungskosten bis zur Heimshaffung der Patientin, eventuell um Übernahme der Patientin selbst. Das genannte tessinische Departement lehnte das Begehr ab. Von M. sind trotz der durch die tessinischen Behörden an ihn gerichteten Aufforderungen keine Zahlungen mehr geleistet worden: er hat bloß in einem Schreiben vom 22. September 1917 der Anstaltsdirektion Kilchberg eine Zahlung von 50—60 Fr. monatlich in Aussicht gestellt.

B. Mit staatsrechtlicher Klage vom 15. Dezember 1917 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Bundesgerichte den Fall unterbreitet mit dem Antrage, es sei der Kanton Tessin zur Rückvergütung der vom 18. August 1917 bis zur Heimshaffung für Josephine S. im Kanton Zürich entstehenden Unterstüzungsauslagen pflichtig zu erklären. In der Klagebegründung verweist der Kläger zunächst auf das Urteil des Bundesgerichtes vom 26. Juni 1914 i. S. Zürich gegen Thurgau (vergl. „Armenpfleger“, XII. Jahrgang, 1914/1915, Seite 10/11), wonach die nach Staatsvertrag bestehende Unterstüzungspflicht gegenüber kranken Ausländern demjenigen Kanton obliegt, in dessen Gebiet die Erkrankung erfolgt ist, die zu behördlichem Einschreiten Anlaß gegeben hat, wobei als Ort der Erkrankung der Ort bezeichnet worden ist, wo die Erkrankung in einer Art offenbar wurde, die zum Einschreiten Anlaß gegeben hat oder hätte geben sollen. Dieser Entscheid, führt der Kläger aus, gebe insofern für den vorliegenden Fall nicht ohne weiteres eine eindeutige Lösung, als hier der Ort der Erkrankung und des Eintrittes der Hülfssbedürftigkeit nicht mit dem Orte identisch sei, wo das Eingreifen der Armenbehörde erfolgen mußte (Zürich). Die Erkrankung und die Hülfssbedürftigkeit der S. seien schon im Kanton Tessin klar zutage getreten, und die tessinische Armenbehörde hätte sich, trotz des von ihr behaupteten Fehlens einer richtigen Niederlassung, ohne Zweifel der Kranken auch angenommen, wenn nicht zunächst private Hilfe (des M.) eingefordert hätte. An dem Verhältnis der S. zum Kanton Tessin, wie es zur Zeit der Erkrankung bestanden habe, sei durch ihre Versetzung von Mendrisio nach Kilchberg nichts geändert worden: während der ganzen Zeit sei sie verwahrungsbedürftig gewesen; sie sei ohne ihr eigenes Zutun, wie eine willenlose Sache, in den Kanton Zürich gelangt. Rechtlich sei daher ihr Aufenthaltsort, nach Analogie des Art. 24 Z.G.B., heute noch der Kanton Tessin: denn das Verlegen des Aufenthaltes setze eine Willensbeteiligung voraus, die bei der S. gefehlt habe. Der Kanton Zürich könne nicht unterstüzungspflichtig erklärt werden gegenüber Ausländern, die niemals auf seinem Gebiete niedergelassen gewesen seien oder Aufenthalt gewonnen hätten.

C. Der Staatsrat des Kantons Tessin stellte in seiner Antwort vom 7. Januar 1918 das Begehr, es sei die Unterstüzungspflicht gegenüber der S. nicht dem Kanton Tessin aufzuerlegen. Die Patientin habe im Kanton Tessin nie Wohnsitz gehabt, sondern sich ohne Anmeldung dort aufgehalten. Sie sei dort nicht zu Lasten der öffentlichen Wohltätigkeit gefallen, noch sei dies zu befürchten gewesen. Auch jetzt liege eigentlich noch keine öffentliche Unterstüzungsbefürchtigkeit vor, sondern eine reine Privatangelegenheit zwischen der Anstalt und dem Versorger und früheren Arbeitgeber M.

Das Bundesgericht zog in Erwägung:

1. Der Einwand, es handle sich um eine private Angelegenheit der Anstalt

Kilchberg, ist unbegründet. Die S. ist der Armenpflege des Kantons Zürich von der Anstalt gewissermaßen zur Verfügung gestellt worden. Daß die Patientin hilfsbedürftig sei, nachdem M., gleichviel aus welchen Gründen, für sie nicht mehr aufkommt, unterliegt keinem Zweifel. Die Intervention der Armenpflege (des Kantons Zürich oder des Kantons Tessin) ist somit geboten: sie kann nicht verschoben werden bis zum Austrag eines eventuellen Rechtsstreites zwischen der Anstalt und M. Anderseits ist unter den heutigen Verhältnissen die Heimshaffung der Patientin wohl nicht sofort durchführbar. Es handelt sich zudem nicht bloß um die Frage, welcher Kanton, d. h. welche kantonale Armenpflege für die ergangenen und bis zur Heimshaffung noch ergehenden Pflegekosten aufzukommen habe, sondern überhaupt welche Armenpflege zuständig sei, d. h. welche sich der S. annehmen müsse. In dem Einwande der Tessiner Regierung, es habe lediglich die Zürcher Armenpflege die Anstalt Kilchberg zur Erfüllung ihrer Pflicht zu verhalten, liegt daher die petitio principii, daß die Zürcher Armenpflege zuständig sei; was ja gerade streitig ist.

2. In der Frage, welcher Kanton im internationalen Unterstützungsverhältnis zur Verpflegung und Unterstützung erkrankter und bedürftiger Ausländer verpflichtet sei, steht die Rechtsprechung des Bundesgerichtes (in analoger Anwendung der auf dem Gebiete der internationalen Unterstützungs pflicht gemäß dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 geltenden Säke) auf dem Standpunkt, daß nicht auf eine zufällige Niederlassung der Kranken und Bedürftigen, sondern darauf abzustellen sei, auf welchem Gebiet (Kanton) dessen Erkrankung eingetreten sei (A.G. 40 I Erw. 2 S. 415 und 416, Urteil vom 26. Juni 1914 i. S. Zürich gegen Thurgau).

Im vorliegenden Falle ist als Ort der Erkrankung der Kanton Tessin zu betrachten, denn die S. war schon wiederholt in der Irrenanstalt Mendrisio, bevor sie im Sanatorium zu Kilchberg untergebracht wurde. Erst mit dem Wegfall der Unterstützung seitens des M., also in Zürich, ist aber die S. hilfsbedürftig geworden, d. h. der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen. Es fragt sich somit, ob der obgenannte Grundsatz, welcher den Regelfall im Auge hat, wo die Erkrankung mit der Bedürftigkeit zusammenfällt, auch dann zu gelten habe, wenn diese beiden Momente zeitlich auseinanderfallen.

Entscheidend für die Frage der öffentlichen Unterstützungs pflicht ist nicht der physiologische Vorgang der Erkrankung, sondern der Eintritt der Bedürftigkeit; denn erst wenn die kalte Person keine Mittel besitzt und auch nicht von Dritten unterstützt wird, erwächst dem Staate die Pflicht, für sie zu sorgen. Bei erkrankten und mittellosen Personen werden die Momente der Erkrankung und Bedürftigkeit in der Regel zusammenfallen: ausnahmsweise kann es aber auch vorkommen, daß infolge irgend welcher Umstände (Aufbrauch der etwa vorhandenen Mittel, Wegfall der Person, die mit oder ohne Rechts pflicht für die kalte sorgt usw.), die Hilfsbedürftigkeit erst im Laufe der Erkrankung eintritt. Erst in dem Moment aber, wo der kalte hilfsbedürftig wird, fällt er der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last. Die Bedürftigkeit, die Armut der kalten ist somit das Moment, worauf im internationalen Verkehr abzustellen ist. Der Umstand, welcher die internationale Hilfs pflicht auslöst, ist daher nicht die Erkrankung, sondern die Verarmung, die Mittellosigkeit: woraus folgt, daß, wo die Erkrankung und die Mittellosigkeit auseinanderfallen, für die Frage der kantonalen Abgrenzung der Hilfs pflicht nicht der Ort maßgebend sein kann, wo die Erkrankung, sondern derjenige, wo die Mittellosigkeit, die Verarmung zutage getreten ist. Darnach wird derjenige Kanton unterstützungspflichtig sein, auf dessen Gebiet sich tatsächlich der kalte aufhielt in dem Moment, wo dessen Bedürftigkeit in einer Weise eintrat und offenbar wurde, die das Einschreiten

der Behörden zur Folge hatte oder bei pflichtgemäßem Handeln hätte zur Folge haben müssen; und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Kranke im Moment des Eintrittes der Hilfsbedürftigkeit in einem andern Kanton rechtlich niedergelassen oder domiziliert war (vergl. A.S. 40 I Erw. 2 in fine S. 416). Der Entscheid würde nur dann anders ausfallen, wenn der Niederlassungskanton gegen die schuldige Rücksichtnahme gegenüber andern Kantonen verstößen hätte: z. B. wenn er die erkrankte und mittellose Person in einem Moment ausgewiesen oder abgeschoben hätte, wo deren Unterstützungsbedürftigkeit in erkennbarer Weise bereits drohte (siehe das bundesgerichtliche Urteil vom 27. September 1917 i. S. Zürich gegen Schaffhausen Motiv 2 und ff. vergl. „Armenpfleger“ XV. Jahrgang 1917/18, Seite 68 ff.). Um einen solchen Fall handelt es sich vorliegend nicht. S. wurde, ohne Zutun der Behörde, in Kilchberg versorgt 4 Jahre vor Eintritt der Bedürftigkeit, und in einem Moment, wo letztere weder vorauszusehen noch zu befürchten war.

3. Aus diesen Ausführungen folgt, daß die Pflicht, für die S. bis zu ihrer Heimschaffung zu sorgen, dem Kanton Zürich obliegt: wobei er eine eigene Aufgabe erfüllt und daher auch keinen Kostenersatz aus dem Gesichtspunkte einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag vom Kanton Tessin verlangen kann. Ob die S. jemals im Kanton Tessin rechtlich niedergelassen gewesen sei, eventuell ob sie mit ihrem Transporte nach Kilchberg den Wohnsitz im Kanton Tessin habe rechtlich aufgeben und einen andern in Kilchberg erwerben können, ob eine analoge Anwendung von Art. 24 Z.G.B. auf staatsrechtliche Streitigkeiten dieser Natur zulässig sei usw., ist bedeutungslos: tatsächlich hielt sich die S. und zwar seit 1913 in Zürich auf, als sie, infolge Wegfallens der Unterstützung seitens des M., mittellos und hilfsbedürftig wurde.

Gestützt auf diese Erwägungen hat das Bundesgericht die Klage des Kantons Zürich abgewiesen.

N.

Aargau. Das Armenwesen während des Krieges. Trotz der Fortdauer des europäischen Krieges und der dadurch bedingten und immer zunehmenden Verteuerung der Lebenshaltung hat sich die Situation im eigentlichen Armenwesen — nach dem Geschäftsberichte des Regierungsrates — nicht wesentlich geändert oder etwa gar unerträglich gestaltet, dank der Verhinderung von Notlagen ins Leben gerufenen Institutionen, als da sind: Militärnotunterstützung, Hilfsaktion in Kanton und Gemeinden, wohnörtliche Notunterstützung, Abgabe von Lebensmitteln an Bedürftige zu reduzierten Preisen usw. Dazu hat aber wesentlich erleichternd auch der Umstand beigetragen, daß die meisten Industriezweige sich eines guten Geschäftsganges erfreuten und Arbeitswillige bei guter Löhnnung einen Verdienst hatten.

Die Erfahrungen, die man im Kanton Aargau mit der interkantonalen Vereinbarung betreffend die wohnörtliche Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges gemacht hat, waren recht befriedigende. Nur selten gingen die Ansichten über die Anwendbarkeit dieser Vereinbarung bei den kantonalen Instanzen auseinander. Die Anrufung des bundesrätlichen Entscheids wurde aber durch beideseitiges Entgegenkommen vermieden.

In den meisten Fällen haben Gemeinderäte und Hilfskommissionen den Unterstützungs- und Versorgungsgesuch anstandslos entsprochen. Wo das etwa nicht der Fall war, ist die Ursache nicht so sehr auf Mangel an gutem Willen als vielmehr auf die allzu beschränkten Mittel zurückzuführen. Ein Bezirksamt konstatiert auch, wohl aus eigener Wahrnehmung, daß in der Ausrichtung der Notunterstützung an Angehörige von Wehrmännern da und dort